



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Heinrich Mehlhop
Hohenmoorer Str. 67
27330 Asendorf

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441/976-1442
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03555/2018/71 **02.04.2019**

Grundstück **Asendorf, Hohenmoorer Str. 67**
Gemarkung: Hohenmoor, Flur: 8, Flurstück: 16/22

Vorhaben **Errichtung u. Betrieb Güllebehälter mit Abdeckung und Abbruch vorhandener Güllebehälter**

Aufgrund des Antrages vom 05.02.2019 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Hohenmoor
Flur	8
Flurstück	16/22

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz

IBAN: DE93 2506 9503 0011 0990 00

BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb Güllebehälter mit Abdeckung und Abbruch vorhandener Güllebehälter

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 05.02.2019 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 1000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 08.11.2006, Az. 63 DH 1509/2006/71, mit I. Nachtrag vom 01.02.2010, Az. 63 DH 2188/2009/71, gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
5. ***Der geplante Güllebehälter darf erst nach Erteilung des Schlussabnahmescheines in Betrieb genommen werden.***

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreiten:
2. **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)
3. Der geplante Güllebehälter ist – wie beantragt – abzudecken.
4. Der beantragte Güllebehälter darf erst nach Abbruch des vorhandenen Güllebehälters auf dem Grundstück der Gemarkung Hohenmoor, Flur 8, Flurstück 16/22, in Betrieb genommen werden.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht 518969 Nr. 1 vom 06.11.2018 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung).
(A) (500b)
2. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.

Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
3. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
4. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
5. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)

6. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.

Sie wird vorgeschrieben für: **Behältersohle.**

Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Betreiber hat mit der Errichtung des Güllebehälters einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beauftragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau **vor Baubeginn** vorzulegen.
Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden (Überwachungsklasse ÜK 2).
2. **Vor Baubeginn** ist auch ein Sachverständiger nach § 53 Abs. 1 AwSV zu beauftragen. Der ordnungsgemäße Einbau eines funktionssicheren Leckageerkennungssystems unter dem Güllebehälter sowie die Dichtheitsprüfung des Behälters sind vom Sachverständigen abzunehmen. Der Betreiber hat den Behälter einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme durch den Sachverständigen auf die Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zulassen.
3. Der Abstand des Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen. Der Abstand zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen) muss mindestens 50 m betragen.
4. Die Behältersohlplatte ist aus einem Beton mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Das gleiche gilt für die Ausführung der Wände. Nur bei Betonfertigteilen mit einem äquivalenten Wasserzementwert $(w/z)_{eq} \leq 0,45$ darf die Mindestbauteildicke auf 16 cm vermindert werden. Die Behältersohlplatte ist arbeits- und dehnungsfugenfrei herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen sind mit geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.
5. Für **alle verwendeten Bauprodukte** müssen **bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise** unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen, hier insbesondere die Beständigkeit gegenüber Jauche, Gülle und Silagesickersaft, vorliegen.
6. Das Leckageerkennungssystem (umlaufende Ringdrainage) für den Güllebehälter muss gemäß den Ausführungen unter Ziffer 7 ff des Arbeitsblattes DWA-A- 792 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe –TRwS JGS-Anlagen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall ausgeführt werden. Bei dem Behälter sind mindestens vier Kontrolleinrichtungen (Standrohr oder Kontrollschacht) gleichmäßig über den äußeren Umfang des Behälters anzuordnen.
7. Vor Inbetriebnahme des Güllebehälters, Vorgrube und Rohrleitungen sind dessen Dichtheit durch den Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AwSV mit Wasser in Anlehnung an die DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139 und 9.2.3.2 und 9.2.3.4 DWA-A 792 nachzuweisen.
8. Die Entnahme aus dem Güllebehälter darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.
Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).

9. Durchdringungen der Sohlplatte des Güllebehälters (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig! Wanddurchführungen an dem Behälter müssen einsehbar hergestellt sein. Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.
10. Die Vorgrube darf keinen Ablauf oder Überlauf ins Freie besitzen.
11. Tragwerksplanung, Konstruktion und Ausführung der Vorgrube aus Stahlbeton(Ortbeton, Betonfertigteile) muss nach DIN 11622-2:2015 erfolgen.
12. Für Vorgruben aus Stahlbeton gilt zusätzlich DIN EN 206-1:2001 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008 mit den Expositionsklassen XC4, XF3, XA1, WA. Es ist Beton mit hohem Wassereindringwiderstand zu verwenden. Die Bauausführung unterliegt der Bauüberwachungskategorie ÜK2 nach DIN EN 13670:2011 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012. Die Rissbreitenbeschränkung und die Mindestbauteildicke richten sich nach DIN 11622-2:2015.
13. Die Fugen der Vorgrube (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße sind mit geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Fugendichtungen bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung (Zulassungsbereich Z-74.62).
14. Kann der Füllstand der Vorgrube nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, ist eine Vorrichtung vorzusehen, die den Füllstand anzeigt (z.B. Füllstandsanzeige).
15. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Ein Mindestfreibord von 0,2 m ist jederzeit einzuhalten. Bei Behältern, bei denen der Füllstand nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, ist eine Einrichtung vorzusehen, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt (z. B. Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung). Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen. Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.
Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.
16. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 7865 (Fugenabdichtungen)
 - DIN 11622-2 (Güllebehälter)
 - DWA-A 792 (TRwS)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
2. Der Betreiber hat gemäß dem Arbeitsblatt A 792 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) - technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 8.2 [16] die Dichtheit der unterirdischen JGS-Anlagenteile, die nicht in die Leckageerkennung eingebunden sind, erstmals nach 3 Jahren nach der Inbetriebnahmeprüfung und danach alle 15 Jahre zu kontrollieren. Der Betreiber hat die Kontrollen zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen, bei der Sachverständigenprüfung sowie bei Schadensfällen als Nachweis, dass er seinen, ihm in Eigenverantwortung (gemäß Ziffer 6. „Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung“ der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) obliegenden Pflichten zur Überwachung der Anlage nachgekommen ist.
3. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de □ Bauen & Umwelt □ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278 gerichtet werden.
4. Gemäß Ziffer 10.3 des Bauantrages soll die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern. Die gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Zulauf von unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Versickerungsschächte etc.) ist im Regelfall eine Reinigungsstufe erforderlich. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 8 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976- 4273) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de □ Umwelt □ Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (kf -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

Abfallrechtliche / Bodenschutzbehördliche Nebenbestimmungen:

1. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere bei Erdarbeiten) konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Tel. 05441 – 976 / 4279) des Fachdienstes Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz mitzuteilen (FD 66, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz).
2. Beim Rückbau vorhandener Bausubstanz hat eine ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der anfallenden Materialien und Baustoffe zu erfolgen. Falls beim Rückbau belastete oder verunreinigte Abbruchmaterialien anfallen, sind diese gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise

1. Das Grundstück des Antragstellers ist zum Teil als Verdachtsfläche (Altlastenverdacht) unter der Bezeichnung Nr. 251.403.5.002.0009 im Kataster der Verdachtsflächen und Altlasten geführt. Dieses ist bedingt durch die eh. gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück. Untersuchungsergebnisse eines Gutachters oder Sachverständigen zu möglichen schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf diesem Standort liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit nicht vor. Wegen der gewerblichen Vornutzung und dem damit verbundenen Altlastenverdacht wird empfohlen, dass der Antragsteller einen Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) in die Planungen zur Umsetzung des Vorhabens einbezieht.
2. Grundsätzlich sind bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzuhalten.
3. Beim Umgang mit Bauschutt und Bauabfällen ist das LAGA- Merkblatt „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln“ (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA - Nr. 20, Stand 6. November 2003) zu beachten.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

- Die Pflanzungen sind ausschließlich mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen der Pflanzqualität Baumschulware, Höhe mind. 80 cm vorzunehmen.
- Das Pflanzraster ist 1,25m x 1,25m Reihen- und Pflanzabstand.
- Die Entwicklungspflege (insb. Wässerung) sowie Wildschutzmaßnahmen sind zu gewährleisten.
- Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzverluste sind zu ersetzen.
- Die Pflanzung ist **spätestens in der dem Baubeginn folgenden Pflanzperiode** (Herbst/Frühjahr) vorzunehmen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten. . . .

2. Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

Arbeitsstättenverordnung

3. Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

Baustellenverordnung / SiGeKo

4. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
5. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

6. Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.
7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).

Gütlelagerung

8. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Gütlelagerstätten durch Umwehungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (§ 2 VSG 2.8). Offene Jauche- und Güllegruben, Folienerdbecken, Regenwasserauffangbecken sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe haben und an den Entnahme- und Rührstellen ein 30 cm hoher Anfahrsockel vorhanden ist.
9. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass an der Öffnung der Abdeckung des Güllebehälters an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sind, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen (§ 7 VSG 2.8).

Öffnungen

10. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8).

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

. . .

- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzesohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente derer vorzusehen.

Begründung:

Herr Heinrich Mehlhop beantragte am 05.02.2019 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Güllebehälters mit Abdeckung und den Abbruch des vorhandenen Güllebehälters auf dem vorgenannten Grundstück.

Die beantragte Anlage bedurfte der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Vorprüfung, ob nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl I.S.2808 ff) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Gemeinde Asendorf, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Asendorf. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Die Gemeinde Asendorf hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker